

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über Streitigkeiten, die in Angelegenheiten der Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) entstehen. Zum Bereich der Pflegeversicherung zählen auch Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung, die von den privaten Krankenversicherungsunternehmen durchgeführt werden. Entgegen der bisherigen Praxis wird die Regelung über die Zuständigkeit der Sozialgerichte für den Bereich der Pflegeversicherung (§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG) nunmehr auch auf Streitigkeiten der privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen die Versicherten wegen rückständiger Beiträge zur Pflegeversicherung angewendet. Da das Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Mahnverfahren kennt, führt dies dazu, daß den privaten Krankenversicherungsunternehmen zur Durchsetzung des Beitragsanspruchs dieser einfache Weg zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels versperrt ist. Zur Erlangung des Titels sind die Krankenversicherungsunternehmen vielmehr gezwungen, vor den Sozialgerichten Leistungsklage zu erheben. Da es sich um eine große Zahl von Fällen handelt, ist mit einer gravierenden Erhöhung der Eingangszahlen bei den Sozialgerichten zu rechnen.

Die Regelung, daß Widerspruchsbescheide förmlich zuzustellen sind, führt als Folge der Einführung des Übergabeeinschreibens zu erheblichen Steigerungen der Verwaltungskosten der Widerspruchsbehörden. Zur Kostentlastung soll die Bekanntgabe durch einfachen Brief zugelassen werden.

Für die Unternehmen der privaten Pflegeversicherung gilt bisher bei Rechtsstreitigkeiten vor den Sozialgerichten keine Gebührenpflicht. Diese kostenrechtliche Privilegierung gegenüber den gesetzlichen Pflegekassen ist nicht zu rechtfertigen und deshalb eine entsprechende Gebührenpflicht einzuführen.

B. Lösung

Zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens sollen auch Ansprüche auf Zahlung von Beiträgen zur privaten Pflegeversiche-

rung im amtsgerichtlichen Mahnverfahren verfolgt werden können. Obwohl es sich um Ansprüche handelt, für die der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet ist, sollen zur Durchführung des Mahnverfahrens die Amtsgerichte zuständig sein, da diese auf dem Gebiet des Mahnverfahrens über besondere Erfahrung verfügen. Hierdurch wird auch die Möglichkeit eröffnet, zur Bewältigung massenweise eingehender Anträge das maschinelle Mahnverfahren bei den dafür eingerichteten Amtsgerichten durchzuführen. Die Regelung erübrigt die Einführung eines eigenständigen Mahnverfahrens und des Rechtspflegers in der Sozialgerichtsbarkeit und erspart den Ländern damit einen hohen Aufwand an Personal und Finanzmitteln. Sofern der Versicherte als Antragsgegner die Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs bestreitet und Widerspruch gegen den Mahnbescheid erhebt oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einlegt, soll der Rechtsstreit vom Amtsgericht auf Antrag eines Beteiligten bzw. von Amts wegen an das nunmehr zuständige Sozialgericht abgegeben werden. Damit werden die Sozialgerichte nur noch mit einer vergleichsweise geringen Zahl von Verfahren befaßt, bei denen das private Krankenversicherungsunternehmen einen vollstreckbaren Titel nicht bereits im Mahnverfahren erlangt hat. Die relativ geringen Kosten des Mahnverfahrens trägt im Endergebnis derjenige, der im Rechtsstreit unterliegt.

Darüber hinaus soll auch für die Unternehmen der privaten Pflegeversicherung wie für die gesetzlichen Pflegekassen bei Streitigkeiten vor den Sozialgerichten eine entsprechende Gebührenpflicht begründet werden.

Die Verpflichtung zur Zustellung von Widerspruchsbescheiden wird beseitigt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Durch die Eröffnung des amtsgerichtlichen Mahnverfahrens kann bei den Sozialgerichten ein erheblicher Anstieg der Neueingänge vermieden werden. Zudem erübrigt die Zulassung zum amtsgerichtlichen Mahnverfahren die Einrichtung eines eigenständigen Mahnverfahrens im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit. Die Möglichkeit, Widerspruchsbescheide nicht förmlich zuzustellen, sondern durch einfachen Brief bekanntzugeben, führt ferner zu erheblichen Portoeinsparungen bei den Widerspruchsbehörden.

E. Sonstige Kosten

Derjenige, der im Rechtsstreit unterliegt, trägt die relativ geringen Kosten des Mahnverfahrens; andererseits haben die Beteiligten durch die Einführung des Mahnverfahrens die Möglichkeit, ein langwieriges Klageverfahren vor den Sozialgerichten zu vermeiden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 810 02 – So 175/98

Bonn, den 14. Januar 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „oder Anstalt des öffentlichen Rechts“ ein Komma und die Worte „in Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch ein Unternehmen der privaten Pflegeversicherung“ eingefügt.
2. In § 85 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zuzustellen“ durch das Wort „bekanntzugeben“ ersetzt.
3. Nach § 182 wird folgender § 182a eingefügt:

„§ 182a

Für Beitragsansprüche von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch ist das Mahnverfahren nach dem Siebten Buch Zivilprozeßordnung eröffnet. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Zivilprozeßordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Erhebt der Antragsgegner Widerspruch gegen den Mahnbescheid oder legt er Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ein, so gibt das Gericht, das den Mahnbescheid oder den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit im Falle des Widerspruchs auf Antrag eines Beteiligten und im Falle des Einspruchs von Amts wegen insoweit an das nach § 57 Abs. 1 Satz 2 zuständige Sozialgericht ab. Nach Erlaß der Abgabeverfügung durch das Gericht, das den Mahnbescheid oder den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, bestimmt sich das weitere Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 341 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen; sie unterliegt in diesem Fall der Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Berufung nicht der Zulassung bedürfte. Wird der Einspruch nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist nach Eingang der Akten beim Sozialgericht wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren. Für die Entscheidung des Sozialgerichts gelten § 700 Abs. 1 und § 343 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

4. In § 184 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „öffentlichen Rechts“ die Worte „sowie Unter-

nehmen der privaten Pflegeversicherung“ eingefügt.

5. § 193 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Gericht hat im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen (§ 182a), so entscheidet das Gericht auch, welcher Beteiligte die Gerichtskosten zu tragen hat. Das Gericht entscheidet auf Antrag durch Beschluß, wenn das Verfahren anders beendet wird.“

6. In § 199 Abs. 1 wird der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. aus Vollstreckungsbescheiden.“

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Artikel 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50, 57), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 29 des Deutschen Richtergesetzes tritt am 1. März 1998 in seiner am 28. Februar 1993 geltenden Fassung wieder in Kraft.“

Artikel 3 Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Dem § 116 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Gebühr nach Satz 1 Nr. 1 ist die Gebühr nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 für ein vorausgegangenes Mahnverfahren (§ 182a des Sozialgerichtsgesetzes) anzurechnen.“

Artikel 4 Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, vom 6. Juni 1978

(BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der in Anlage 1 bestimmte Vordruck für den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids wird wie folgt geändert:

In Zeile 45 wird die Angabe „8 = Sozialgericht“ angefügt.

2. Das Hinweisblatt zu Anlage 1 wird in dem mit „Hauptforderungs-Katalog“ überschriebenen Abschnitt wie folgt geändert:

- a) Der Text zu Katalog-Nr. 41 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherungsprämie/-beitrag (ohne Beiträge zur privaten Pflegeversicherung, vgl. Nr. 91).“

- b) Es wird folgende Nummer 91 eingefügt: „Beiträge zur privaten Pflegeversicherung (Zuständigkeit des Sozialgerichts)“.

3. Der in Anlage 6 bestimmte Vordruck für den Antrag auf Neuzustellung des Mahnbescheids wird wie folgt geändert:

In Zeile 5 wird die Angabe „8 = Sozialgericht“ angefügt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Der in Anlage 1 bestimmte Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird wie folgt geändert:

- a) Im Vorblatt wird in den Ausfüllhinweisen zu Randnummer 10 folgender Satz angefügt:

„Werden Beitragsansprüche aus dem Bereich der privaten Pflegeversicherung geltend gemacht, so ist das Sozialgericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts des Antragsgegners anzugeben.“

- b) Auf der Rückseite des Blattes 2 des Vordrucks (Ausfertigung für den Antragsgegner) wird im Abschnitt „Weiteres Verfahren nach Widerspruch“ folgender Satz angefügt:

„Werden Beitragsansprüche aus dem Bereich der privaten Pflegeversicherung geltend gemacht, so wird vor der Abgabe an das örtlich zuständige Sozialgericht vom Antragsteller kein weiterer Kostenvorschuß angefordert.“

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Überleitungsvorschrift zu Artikel 4 und 5

Im Mahnverfahren können die bisher eingeführten Vordrucke bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten] weiterverwendet werden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) wurde als Artikel 1 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) erlassen. § 23 SGB XI bestimmt, daß Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert sind, grundsätzlich verpflichtet sind, bei diesem Unternehmen zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit einen Versicherungsvertrag abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dieser Pflegeversicherungsvertrag kann jedoch auch bei einem anderen privaten Versicherungsunternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der individuellen Versicherungspflicht abgeschlossen werden. Das Gesetz sieht ferner vor, daß die Leistungen im Rahmen des privaten Pflegeversicherungsvertrages nach Art und Umfang den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertig sind.

§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG bestimmt, daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch über Streitigkeiten entscheiden, die in Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entstehen. Obwohl es sich um einen privatrechtlichen Versicherungsvertrag zwischen dem privaten Krankenversicherungsunternehmen und dem Versicherungsnehmer handelt, sind die Sozialgerichte nach § 51 Abs. 2 Satz 2 SGG auch für Streitigkeiten im Rahmen der privaten Pflegeversicherung zuständig (vgl. Beschluß des Bundessozialgerichts vom 8. August 1996 – 3 BS 1/96). Bisher wurden in der Praxis die Ansprüche der privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen säumige Beitragszahler sowohl wegen der Krankenversicherungs- als auch wegen der Pflegeversicherungsbeiträge im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht. Dies geschah in der Regel in der Weise, daß die rückständigen Beiträge für die private Pflegeversicherung zusammen mit den Rückständen für die private Krankenversicherung im Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) eingefordert wurden. Die das Mahnverfahren durchführenden Amtsgerichte legen den genannten Beschluß des Bundessozialgerichts vom 8. August 1996, der sich auf den Leistungsbereich der privaten Pflegeversicherung bezog, nunmehr dahin gehend aus, daß die Sozialgerichte für sämtliche Streitigkeiten im Rahmen der privaten Pflegeversicherung, damit auch für Beitragsstreitigkeiten, zuständig sind. Da das Mahnverfahren für die Geltendmachung nur solcher Ansprüche eröffnet ist, die vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden, gehen die Mahngerichte zum großen Teil dazu über, Anträge privater Krankenversicherungsunternehmen auf Erlaß eines Mahnbescheids im Hinblick auf rückständige Beiträge zur privaten Pflegeversicherung unter Berufung auf die Zuständigkeit der Sozialgerichte zurückzuweisen. Da das Sozialgerichtsgesetz ein Mahnverfahren nicht kennt und die Versicherungsunternehmen zum Erlaß von Verwaltungsakten nicht ermächtigt sind, sind

diese Unternehmen zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels gehalten, vor den Sozialgerichten allgemeine Leistungsklage gegen den säumigen Versicherungsnehmer zu erheben. Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 SGG ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das private Krankenversicherungsunternehmen, d. h. der Kläger, seinen Sitz hat. Diese Regelung kann dazu führen, daß bei den Sozialgerichten, in deren Zuständigkeitsbereich private Krankenversicherungsunternehmen ihren Sitz haben, jährlich mehrere tausend Klagen wegen rückständiger Pflegeversicherungsbeiträge erhoben werden. Die Sozialgerichte sind für Leistungsklagen in so großer Zahl weder personell noch verfahrensrechtlich eingerichtet.

Dagegen könnten die Ansprüche auf rückständige Beiträge zur privaten Pflegeversicherung bei den ordentlichen Gerichten in gleicher Weise wie die rückständigen Beiträge für die private Krankenversicherung im Wege des Mahnverfahrens nach §§ 688 ff. ZPO verfolgt werden. In den Ländern, die bereits das maschinelle Mahnverfahren eingeführt haben, eignet sich dieses in besonderer Weise gerade für derartige Massenansprüche. Dagegen soll die grundsätzliche Zuständigkeit der Sozialgerichte auch für weitere Streitigkeiten im Bereich der privaten Pflegeversicherung unberührt bleiben. Dementsprechend gibt das Mahngericht den Rechtsstreit auf Antrag eines Beteiligten (Widerspruch gegen den Mahnbescheid) bzw. von Amts wegen (Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid) an das zuständige Sozialgericht ab. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach dem Sozialgerichtsgesetz.

Es ist damit zu rechnen, daß der ganz überwiegende Teil der Verfahren im Mahnverfahren endgültig erledigt wird und damit nicht in das streitige Verfahren vor den Sozialgerichten übergeht. Daher dürfte die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Verfahrensänderung zu einer erheblichen Einsparung an Arbeits- und Kostenaufwand bei den Sozialgerichten führen.

Die Verpflichtung zur Zustellung von Widerspruchsbescheiden wird aufgehoben.

§ 184 Abs. 1 begründet für die Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts und somit für die gesetzlichen Pflegekassen bei Streitigkeiten vor den Sozialgerichten eine entsprechende Gebührenpflicht. Um die Unternehmen der privaten Pflegeversicherung mit denen der gesetzlichen Pflegeversicherung gleichzustellen, soll durch die Änderung von § 184 Abs. 1 sichergestellt werden, daß die Gebührenregelung auch für die Unternehmen der privaten Pflegeversicherung gilt.

Durch die in Artikel 2 vorgeschlagene Rechtsänderung soll der durch das Rechtspflege-Entlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 mit Befristung bis zum

28. Februar 1998 eingeführte Gerichtsbescheid in Dauerrecht übernommen werden.

Artikel 2 enthält die Bestimmungen über die Gebühren des Rechtsanwalts im Mahnverfahren nach Artikel 1 Nr. 3 (§ 182a SGG). Durch die Eröffnung des amtsgerichtlichen Mahnverfahrens für die Durchsetzung von Ansprüchen, für die der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet ist, müssen die Vordrucke für das Mahnverfahren geändert werden. Anpassungsbedarf besteht insoweit sowohl bei den Vordrucken für das maschinelle wie für das nicht maschinelle Mahnverfahren. Denn diese Vordrucke enthalten vorgedruckte Angaben (Artikel 3 und 4).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

1. Zu Nummer 1 (§ 57 Abs. 1 SGG)

Die Anwendung der generellen Regel des § 57 Abs. 1 Satz 1 SGG hätte zur Folge, daß für Klagen von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung zur Durchsetzung des Beitragsanspruchs im Rahmen der privaten Pflegeversicherung das Sozialgericht am Sitz des Versicherungsunternehmens zuständig wäre. Im Interesse des Schutzes des Versicherungsnehmers (natürliche Person) ist es geboten, § 57 Abs. 1 Satz 2 SGG dahin gehend zu erweitern, daß auch die Klage eines Unternehmens der privaten Pflegeversicherung im Rahmen der privaten Pflegeversicherung bei dem für den Wohnsitz des Beklagten zuständigen Sozialgericht erhoben werden muß. Dementsprechend ist bei dem nach Maßgabe des § 182a SGG (vgl. Nummer 3) möglichen Mahnantrag als Gericht, das für das streitige Verfahren zuständig ist (vgl. § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO), das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Sozialgericht anzugeben.

2. Zu Nummer 2 (§ 85 Abs. 3 Satz 1 SGG)

Die Regelung beseitigt die Verpflichtung zur Zustellung des Widerspruchsbescheides; sie läßt die Möglichkeit unberührt, im Einzelfall dennoch eine Zustellung vorzunehmen.

3. Zu Nummer 3 (§ 182a SGG)

Als Alternative zur Erhebung einer Leistungsklage vor den Sozialgerichten eröffnet die Bestimmung den privaten Krankenversicherungsunternehmen die Möglichkeit, den Anspruch auf rückständige Beiträge der privaten Pflegeversicherung gegen den Versicherungsnehmer im Wege des Mahnverfahrens vor den Amtsgerichten durchzusetzen. Bis zum Erlaß der Abgabeverfügung durch das Mahngericht nach Satz 3 richten sich Verfahren und Zuständigkeit grundsätzlich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. So bestimmt sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach dem allgemeinen Gerichtsstand (Sitz) des antragstellenden privaten Krankenversicherungsunternehmens (§ 689 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 ZPO). Die Bestimmung des § 57 Abs. 1 Satz 2 SGG ist insoweit nicht an-

wendbar. Durch den allgemeinen Hinweis auf die Zivilprozeßordnung sind auch die Vorschriften über den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid (§ 700 Abs. 1, §§ 338ff. ZPO) anwendbar. Dagegen sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid infolge der Regelung in Nummer 6 (Ergänzung des § 199 Abs. 1 SGG) nicht anwendbar; die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 198 und 199 SGG.

Ausgeschlossen ist, daß Beitragsansprüche aus der privaten Krankenversicherung und Beitragsansprüche aus der privaten Pflegeversicherung zusammen in einem Mahnantrag geltend gemacht werden. Denn im Mahnverfahren können mehrere Ansprüche gegen denselben Antragsgegner (objektive Klagehäufung) nur dann in einem einheitlichen Antrag verbunden werden, wenn für das Streitverfahren dasselbe Prozeßgericht zuständig ist; § 260 ZPO setzt für die objektive Klagehäufung voraus, daß für sämtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist. Für die Durchführung der streitigen Verfahren im Bereich der privaten Kranken- bzw. Pflegeversicherung sind jedoch verschiedene Gerichte (Zivilgerichtsbarkeit für die private Krankenversicherung bzw. Sozialgerichtsbarkeit für die private Pflegeversicherung) zuständig.

Entsprechend § 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist bestimmt, daß im Falle des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid die Abgabe an das örtlich zuständige Sozialgericht (vgl. Nummer 1) nur auf Antrag eines Beteiligten erfolgt. Die Durchführung des streitigen Verfahrens ist in diesem Stadium des Mahnverfahrens von einer entsprechenden Willensbekundung eines der Beteiligten abhängig. Der Antragsgegner will u. U. noch abwarten, ob der Antragsteller nunmehr überhaupt noch das streitige Verfahren wünscht. Andererseits kann der Antragsteller nach Erhebung des Widerspruchs auf Zahlungen des Antragstellers noch dadurch reagieren, daß er keinen Antrag auf Abgabe stellt. Nach § 696 Abs. 1 Satz 2 ZPO kann der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens bereits in den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheides aufgenommen werden. Dagegen erfolgt die Abgabe an das örtlich zuständige Sozialgericht im Falle des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid von Amts wegen (vgl. § 700 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Das Wort „insoweit“ trägt dem Umstand Rechnung, daß der Widerspruch gegen den Mahnbescheid bzw. der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid auf einen Teil des Anspruchs beschränkt werden kann (vgl. § 694 Abs. 1 ZPO). Dies hat zur Folge, daß nur ein Teilvervollstreckungsbescheid erlassen und im übrigen an das Sozialgericht abgegeben bzw. der Vollstreckungsbescheid teilweise rechtskräftig wird. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung ergeht keine gesonderte Kostenentscheidung. Bei der Abgabe an das Sozialgericht ist die Bestimmung des § 65 Abs. 1 Satz 2 GKG von vornherein nicht anwendbar, da im weiteren Verfahren vor dem Sozialgericht wegen §§ 183 und 184 SGG keine Gerichtsgebühren erhoben werden.

Durch Satz 4 wird deutlich, daß die Zuweisung der Streitigkeiten im Rahmen der privaten Pflegeversicherung an die Sozialgerichte durch die Eröffnung des amtsgerichtlichen Mahnverfahrens grundsätzlich unberührt bleibt. Durch den Übergang zum Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Sozialgerichtsgesetzes nach Satz 4 bleiben die Rechtswirkungen der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, wie z. B. § 696 Abs. 3, unberührt. Für den Übergang ist der Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung des Rechtspflegers des Mahngerichts (vgl. § 20 Nr. 1 RPflG) maßgebend, mit der das Mahngericht das Verfahren an das für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständige Sozialgericht abgibt. Nach Erlaß der Abgabeverfügung bestimmt sich das weitere Verfahren nicht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, sondern nach dem Sozialgerichtsgesetz. Zahlt z. B. der Antragsgegner nach Erhebung des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid, ist die Abgabeverfügung durch den Rechtspfleger des Mahngerichts aber bereits erlassen worden, so ist die Rücknahme des Widerspruchs nach § 697 Abs. 4 Satz 1 ZPO ausgeschlossen, weil sich das Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz richtet, dieses die Rücknahme eines Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid aber nicht kennt. In diesem Fall haben die Beteiligten die Möglichkeit, das Verfahren vor dem Sozialgericht in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt zu erklären.

Durch den Verweis auf § 341 Abs. 1 ZPO wird es dem Sozialgericht ermöglicht, nicht form- oder fristgerechte Einsprüche ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen. Für die Anfechtung dieser Entscheidung gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen der §§ 172 bis 177 SGG. Jedoch schließt Satz 6 die Beschwerde aus, wenn ein Urteil gleichen Inhalts nur aufgrund einer ausdrücklichen Zulassung in die Berufungsinstanz gelangen könnte. Wird der Einspruch nicht durch Beschluß verworfen, so hat das Sozialgericht nach Eingang der Akten wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren.

Im Hinblick auf die hinsichtlich der Anwendbarkeit der § 700 Abs. 1 und § 343 ZPO unklare Bestimmung des § 202 SGG wird in Satz 8 ausdrücklich bestimmt, daß für die Entscheidung des Sozialgerichts im Anschluß an den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid § 700 Abs. 1 und § 343 ZPO maßgeblich sind. Soweit die Entscheidung des Sozialgerichts mit dem Vollstreckungsbescheid übereinstimmt, ist der Vollstreckungsbescheid in der Entscheidung des Sozialgerichts aufrechtzuerhalten. Der Vollstreckungsbescheid darf insoweit nicht aufgehoben und als Urteil neu erlassen werden, weil in diesem Fall der Rang einer aufgrund des Vollstreckungsbescheids durchgeführten Vollstreckungsmaßnahme verlorenginge (vgl. §§ 776, 775, Nr. 1 ZPO).

Soweit die Entscheidung des Sozialgerichts dagegen vom Vollstreckungsbescheid abweicht, ist dieser aufzuheben und anderweitig zu entscheiden.

Die im Mahnverfahren nach dem Gerichtskostengesetz anfallende Gebühr bleibt auch nach Abgabe an das Sozialgericht bestehen und ist von dem Beteiligten zu tragen, der nach der Entscheidung des Gerichts die Kosten des Verfahrens zu tragen hat; § 183 SGG ist hinsichtlich der Kosten des Mahnverfahrens nicht anwendbar.

4. Zu Nummer 4 (§ 184 Abs. 1 Satz 1 SGG)

Die Änderung des Satzes 1 begründet auch für Unternehmen der privaten Pflegeversicherung eine den Pflegekassen entsprechende Gebührenpflicht. Diese Vorwegnahme der für das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vorgesehenen Regelung ist angesichts des ungewissen Zeitpunktes eines Inkrafttretens dieses Gesetzesvorhabens dringend geboten: Eine kostenrechtliche Privilegierung privater Pflegeversicherungsunternehmen ist aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den Pflegekassen nicht zu vertreten. Auch eine Besserstellung gegenüber Unternehmen der privaten Krankenversicherung, die der zivilgerichtlichen Kostenpflicht unterliegen, durch die grundsätzliche Gerichtskostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens ist nicht zu rechtfertigen.

5. Zu Nummer 5 (§ 193 Abs. 1 SGG)

Die Neufassung des § 193 Abs. 1 verpflichtet das Gericht, im Urteil auch über die Frage zu entscheiden, welcher Beteiligte die Kosten eines vorangegangenen Mahnverfahrens zu tragen hat. Die in jenem Verfahren entstandenen Gerichtskosten werden grundsätzlich dem im Rechtsstreit unterliegenden Beteiligten aufzuerlegen sein. In Verfahren, in denen die Beteiligten teils obsiegen und teils unterliegen, wird regelmäßig eine verhältnismäßige Teilung in Betracht kommen.

6. Zu Nummer 6 (§ 199 Abs. 1 SGG)

Die Ergänzung in § 199 Abs. 1 regelt die Vollstreckung aus den Vollstreckungsbescheiden, die ein Unternehmen der privaten Pflegeversicherung im Verfahren nach § 182a erwirkt hat. Zum einen ist die Vollstreckung aus dem bereits nicht mehr mit dem Einspruch nach § 182a Satz 2 SGG, § 700 Abs. 1, §§ 338, 339 Abs. 1 ZPO anfechtbaren und damit formell rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid möglich. Die Vollstreckung soll aber auch dann möglich sein, wenn die Einspruchsfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids an den Antragsgegner (§ 182a Satz 2 SGG, § 700 Abs. 1 und § 339 Abs. 1 ZPO) noch nicht abgelaufen ist. Dabei entspricht die Vollstreckung aus dem noch nicht formell rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid der Regelungssystematik des Sozialgerichtsgesetzes. Denn im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit kann grundsätzlich auch dann aus einem Leistungsurteil vollstreckt werden, wenn Berufung oder Revision eingelegt worden ist.

Aus der Bestimmung des § 719 Abs. 1 Satz 1 ZPO ergibt sich, daß die Einlegung des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid keine Auswir-

kungen auf dessen Vollstreckung hat. Schutz kann der Antragsgegner nur durch einen Beschluß des Gerichts nach § 719 Abs. 1 Satz 1 und § 707 ZPO erlangen. Im Bereich der Vollstreckung aus Vollstreckungsbescheiden, die ein Unternehmen der privaten Pflegeversicherung im Verfahren nach § 182 a SGG erwirkt hat, kann der Antragsgegner Vollstreckungsschutz, da der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid, wie dargelegt, i.S. von § 199 Abs. 2 SGG keine Auswirkungen auf die Vollstreckbarkeit des Vollstreckungsbescheides hat, durch eine einstweilige Anordnung nach § 199 Abs. 2 SGG erlangen, neben dem § 719 ZPO nicht anwendbar ist. Hierbei ist der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid als Rechtsmittel anzusehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Rechtspflege-Entlastungsgesetzes)

Das Rechtspflege-Entlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 hat, befristet bis zum 28. Februar 1998, durch eine Änderung des § 105 SGG den Gerichtsbescheid für das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eingeführt. Nachdem sich dieses Instrument als zur Entlastung der Sozialgerichte geeignet erwiesen hat, soll die Befristung entfallen und damit der Gerichtsbescheid in Dauerrecht überführt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Die Bestimmung regelt entsprechend § 43 Abs. 2 BRAGO, daß die im Mahnverfahren nach § 182 a SGG anfallenden Gebühren gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BRAGO auf die Gebühr angerechnet werden, die der Rechtsanwalt im ersten Rechtszug erhält (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO). Wie auch in § 43 Abs. 2 BRAGO ist bestimmt, daß die Gebühr für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids nicht auf die Rahmengebühr nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO anzurechnen ist.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten)

Die Bestimmung enthält die im Hinblick auf die Eröffnung des Mahnverfahrens für Beitragsansprüche

von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung erforderlichen Anpassungen der Vordrucke für das Mahnverfahren bei solchen Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten. In erster Linie sind die Vordrucke an die im Anschluß an das Mahnverfahren gegebene Zuständigkeit der Sozialgerichte anzupassen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren)

Artikel 5 enthält die im Hinblick auf die Eröffnung des amtsgerichtlichen Mahnverfahrens erforderlichen Änderungen der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das nicht maschinelle Mahnverfahren.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift ermöglicht es dem Ordnungsgeber, die durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen der Rechtsverordnungen künftig durch Rechtsverordnung zu ändern.

Zu Artikel 7 (Überleitungsvorschrift zu den Artikeln 4 und 5)

Die bisher eingeführten Vordrucke für das Mahnverfahren können bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterverwendet werden. Bei der Durchführung des Mahnverfahrens ist der Antragsteller jedoch gehalten, z.B. im Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids, das Gericht anzugeben, das für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständig ist. Die Verwendung des neuen Schlüssels für das Streitgericht „(8 = Sozialgericht)“ sowie der neuen Katalognummer 91 bezieht sich auf die Durchführung des Mahnverfahrens nach Maßgabe des § 182 a SGG und damit auf einen begrenzten Kreis von Antragstellern (Unternehmen der privaten Krankenversicherung), die von den Gerichten ohnehin über die Verwendungsmöglichkeiten unterrichtet werden. Bei dem Vordruck der Anlage 6, der vom Gericht versandt wird, wird das Gericht eine entsprechende Ergänzung vornehmen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, für Beitragsstreitigkeiten der privaten Pflegepflichtversicherung ein Mahnverfahren entsprechend den Regelungen der Zivilprozeßordnung vorzusehen, grundsätzlich zu. Sie stimmt auch dem Vorschlag zu, den – zunächst zeitlich befristeten – Gerichtsbescheid in Dauerrecht zu überführen.

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit hält sie jedoch die nachstehenden Änderungen für notwendig:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 a – neu – (§ 96 Abs. 2 SGG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. § 96 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Abschrift des neuen Verwaltungsaktes ist nach der Zustellung an den Beteiligten dem Gericht mitzuteilen, bei dem das Verfahren anhängig ist.“

Begründung

Durch die Änderung in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs (§ 85 Abs. 3 Satz 2 SGG) wird aus Gründen der Kostenentlastung die Verpflichtung zur Zustellung des Widerspruchsbescheides an den Beteiligten beseitigt. Dies macht die vorgeschlagene Ergänzung notwendig, damit ausgeschlossen wird, daß nach der Klageerhebung der Adressat eines Verwaltungsaktes die Bekanntgabe bestreitet.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 b – neu – (§ 105 SGG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 2a – neu – folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. § 105 wird wie folgt gefaßt:

„§ 105

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung

beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.“

Begründung

Die zeitliche Befristung des Gerichtsbescheides in der Sozialgerichtsbarkeit erfolgte auf Anregung der Bundesregierung (Drucksache 12/1217, S. 71). Der Gerichtsbescheid hat sich bewährt, da er die Möglichkeit einer Entlastung der Sozialgerichte bietet; auch nach Auffassung der Bundesregierung sollte er als Dauerrecht übernommen werden. Diesem Anliegen wird durch die in dem Entwurf vorgeschlagene Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (Artikel 2) nicht Rechnung getragen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 182 a)

§ 182 a erhält folgende Fassung:

„§ 182 a

(1) Beitragsansprüche von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch können nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung im Mahnverfahren vor dem Amtsgericht geltend gemacht werden. In dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheides können mit dem Beitragsanspruch Ansprüche anderer Art nicht verbunden werden. Der Widerspruch gegen den Mahnbescheid kann zurückgenommen werden, solange die Abgabe an das Sozialgericht nicht verfügt ist.

(2) Mit Eingang der Akten beim Sozialgericht ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfahren. Für die Entscheidung des Sozialgerichts über den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid gelten § 700 Abs. 1 und § 343 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

Begründung

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich das Anliegen, für Beitragsansprüche von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung das Mahnverfahren vor den Amtsgerichten und im Falle des Widerspruchs gegen den Mahnbe-

scheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid die Abgabe an das zuständige Sozialgericht zur Durchführung des streitigen Verfahrens zu eröffnen. Sie hält aber aus den nachfolgend näher bezeichneten Gründen verschiedene Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf des Bundesrates für notwendig. So würde durch die entsprechende Anwendung des § 341 Abs. 1 ZPO, wonach im Falle der Unzulässigkeit des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid das Sozialgericht durch mit (einfacher) Beschwerde anfechtbarem Beschluß entscheidet, erstmals (verkappt) in das sozialgerichtliche Verfahren eine sofortige Beschwerde eingeführt. Die ZPO-Vorschrift geht von einer im Sozialgerichtsgesetz nicht vorgesehenen sofortigen Beschwerde aus, so daß die Vorschrift auch bei entsprechender Anwendung nicht ohne weiteres in das Sozialgerichtsgesetz übertragbar ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Vorschriften, die es ermöglichen, die Beitragsansprüche im Mahnverfahren zu verfolgen.

Zu Satz 1

Der Wortlaut der Vorschrift lehnt sich an die vergleichbare Regelung in § 46a Abs. 1 Satz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes an. Damit wird deutlicher als in dem Gesetzesantrag des Bundesrates zum Ausdruck gebracht, daß sich nicht nur Zuständigkeit und Verfahren, sondern auch der Eintritt bestimmter prozessualer und materiell-rechtlicher Wirkungen wie Verjährungsunterbrechung (§ 691 Abs. 2, § 693 Abs. 2 ZPO, § 209 Abs. 2 Nr. 1 BGB) oder Rechtshängigkeit (§ 696 Abs. 3, § 700 Abs. 2 i. V. m. §§ 261, 262 ZPO, § 17 Abs. 1 GVG) nach zivilprozessualen Vorschriften richten. Diese Wirkungen treten im Falle der Verjährungsunterbrechung bereits mit dem Eingang des Mahnbescheidsantrags bei Gericht, im übrigen – wie der Verzug (§ 284 Abs. 1 Satz 2 BGB) oder der Anspruch auf Verzugszinsen (§ 291 BGB) – rückwirkend mit der Zustellung des Mahnbescheids ein. Sie bestehen im Falle der Überleitung in das streitige Verfahren vor dem Sozialgericht (Absatz 2) fort.

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind im Verfahren nach der Abgabe aus dem Mahnverfahren von dem dann mit der Sache befaßten Gericht auch diejenigen Vorschriften des Siebten Buches der Zivilprozeßordnung zu beachten, die das Verhältnis von Mahnverfahren und streitigem Verfahren regeln. Dies sind außer den bereits erwähnten Bestimmungen die Vorschriften, die den Zeitpunkt des Anhängigwerdens im streitigen Verfahren (§ 696 Abs. 1 Satz 4, § 700 Abs. 3 Satz 2 ZPO), die Behandlung der im vorausgegangenen Mahnverfahren entstandenen Kosten (§ 696 Abs. 1 Satz 5, § 700 Abs. 3 Satz 2 ZPO), die Beweiskraft des Aktenausdrucks (§ 696 Abs. 2 Satz 2, § 700 Abs. 3 Satz 2 ZPO), die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens (§ 696 Abs. 4 ZPO) und die

nicht bindende Wirkung der Abgabe (§ 696 Abs. 5, § 700 Abs. 3 Satz 2 ZPO) regeln, nicht dagegen z.B. die das streitige Verfahren selbst betreffenden Vorschriften der §§ 697, 700 Abs. 4 bis 6 ZPO; diese werden nach der in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Anwendung der Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes verdrängt.

Zu Satz 2

Das im Gesetzesantrag des Bundesrates nicht vorgesehene ausdrückliche Verbindungsverbot stellt im Hinblick auf § 260 ZPO klar, daß von dem Versicherungsunternehmen im selben Mahnverfahren neben Beitragsansprüchen der privaten Pflegeversicherung nicht gleichzeitig Ansprüche anderer Art geltend gemacht werden können, für die der Rechtsweg zu den Zivilgerichten gegeben ist.

Wie im Klageverfahren nach § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO obliegt es im Mahnverfahren nach § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO der das Verfahren betreibenden Partei, das für das streitige Verfahren zuständige Gericht richtig zu bezeichnen. Sie trägt nach § 281 Abs. 3 Satz 2, § 696 Abs. 5 ZPO die Mehrkosten, die durch eine fehlerhafte Bezeichnung des Gerichts und eine dann notwendige Verweisung entstehen. Das für das Mahnverfahren zuständige Gericht prüft lediglich, ob das im Mahnbescheidsantrag nach § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO angegebene Gericht an dem bezeichneten Ort errichtet ist; nicht dagegen auch, ob dieses für das streitige Verfahren tatsächlich zuständig ist. Es hat die Angabe nach § 692 Abs. 1 Nr. 1 ZPO aus dem Mahnbescheidsantrag in den Mahnbescheid mit der in § 692 Abs. 1 Nr. 6 ZPO vorgeschriebenen Ankündigung zu übernehmen und ist im Hinblick auf den Vertrauenstatbestand, der mit der Zustellung des Mahnbescheids entsteht, im Falle des Widerspruchs oder des Einspruchs daran gebunden, die Abgabe an das im Mahnbescheid für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht vorzunehmen (§ 696 Abs. 1 Satz 1, § 700 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Danach ist das für das Mahnverfahren zuständige Gericht auch bei der Abgabe in das streitige Verfahren nicht befugt zu prüfen, ob der Antragsteller das für das streitige Verfahren tatsächlich zuständige Gericht bezeichnet hat. Diese Prüfung bleibt vielmehr dem Gericht vorbehalten, an das der Rechtsstreit aus dem Mahnverfahren abgegeben wird und das aus diesem Grunde nach § 696 Abs. 5, § 700 Abs. 3 Satz 2 ZPO durch die Abgabe (abweichend von § 281 Abs. 2 Satz 5 ZPO) auch nicht in seiner Zuständigkeit gebunden wird. Die Bestimmung des § 182a Satz 3 aus dem Gesetzesantrag des Bundesrates wird deshalb nicht übernommen. Der Vorschrift bedarf es auch nicht zur Klarstellung. Nach § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ist im Mahnbescheidsantrag das für das streitige Verfahren „zuständige“ Gericht nicht nur nach der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, sondern auch nach dem zuständigen Gerichtszweig zu bezeichnen. Dies bedeutet, daß im Falle der Verfolgung von Beitragsansprüchen der privaten Pflegeversicherung das nach § 57 Abs. 1 Satz 2

SGB (Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs) zuständige Sozialgericht anzugeben ist.

Zu Satz 3

Die Vorschrift läßt abweichend von § 697 Abs. 4 ZPO die Zurücknahme des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid nur bis zum Erlaß der Abgabeverfügung zu. Hierdurch wird – in Ergänzung der Begründung aus dem Gesetzesantrag des Bundesrates (S. 11 unten zum Rang einer aufgrund des Vollstreckungsbescheids durchgeführten Vollstreckungsmaßnahme) – die Anwendung des § 699 Abs. 1 Satz 3 ZPO ausgeschlossen, nach dem der einem vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil gleichstehende Vollstreckungsbescheid (§ 700 Abs. 1 ZPO) vom Sozialgericht zu erlassen wäre, wenn die Zurücknahme des Widerspruchs über den Zeitpunkt des Erlasses der Abgabeverfügung hinaus zugelassen würde.

Zu Absatz 2

Satz 1 sieht vor, daß nach der mit dem Akteneingang beim Sozialgericht vollzogenen Abgabe nach dem Sozialgerichtsgesetz in gleicher Weise weiter zu verfahren ist wie nach Eingang einer Klage. Das weitere Verfahren bestimmt sich nicht nach den §§ 697, 700 Abs. 3 Satz 2, 3, Abs. 4 bis 6 ZPO. Das Sozialgericht leitet vielmehr die nach dem Sozialgerichtsgesetz bei einer Klageerhebung üblichen Schritte ein. Hiervon sieht Satz 2 für den Fall der Abgabe nach Erhebung des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid eine Ausnahme vor. Die in der Vorschrift vorgesehene – auch vom Bundesrat vorgeschlagene – entsprechende Anwendung des § 700 Abs. 1 und des § 343 ZPO ermöglicht es dem Sozialgericht, den Vollstreckungsbescheid in seiner Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit des Einspruchs ganz oder teilweise aufrechtzuerhalten oder aufzuheben.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 184)

Artikel 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. § 184 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „öffentlichen Rechts“ die Wörter „sowie Unternehmen der privaten Pflegeversicherung“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird dem Absatz 1 angefügt:

„Soweit wegen derselben Streitsache ein Mahnverfahren (§ 182a) vorausgegangen ist, wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids nach dem Gerichtskostengesetz angerechnet.“

Begründung

Die Bundesregierung stimmt der Regelung zu, für Unternehmen der privaten Pflegeversicherung eine den Pflegekassen entsprechende Gebührenpflicht zu begründen. Die Regelung sollte

um eine Vorschrift ergänzt werden, nach der auf die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor dem Sozialgericht die für das Mahnverfahren nach dem Gerichtskostengesetz (§ 65 Abs. 3, Nummer 1100 KV) vorausgezählte Gebühr anzurechnen ist. Dies entspricht der allgemeinen Anrechnungsvorschrift in der Anmerkung zu Nummer 1201 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz sowie den Anrechnungsvorschriften in § 48 Abs. 1 Satz 4 WEG, § 43 Abs. 2 BRAGO und dem nach Artikel 3 des Gesetzentwurfs des Bundesrates in § 116 Abs. 1 BRAGO anzufügenden Satz 2.

5. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

Artikel 2 wird gestrichen.

Begründung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die notwendige Übernahme des Gerichtsbescheides als Dauerrecht durch die Formulierung des § 105 erfolgen sollte (vgl. Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 2 b – neu –).

6. Zu Artikel 4 (Änderung der Vordruckverordnung für das maschinelle Mahnverfahren)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, die notwendigen Änderungen der durch die Verordnung vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705) eingeführten Vordrucke für die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren in diesem Gesetz vorzunehmen. Die Vordrucke sind Grundlage der Maschinenprogramme. Ihre Anpassung durch eine Änderungsverordnung, die nach § 703c Abs. 1 ZPO der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, würde die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Programmierarbeiten beträchtlich verzögern.

Einer Bitte entsprechend, die von der Koordinierungsstelle für Pflege und Weiterentwicklung des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens beim Justizministerium Baden-Württemberg an das Bundesministerium der Justiz herangetragen worden ist, schlägt die Bundesregierung zu der in Nummer 2 Buchstabe a und b des Artikels vorgesehenen Änderung des Hauptforderungskatalogs im Hinweisblatt zu Anlage 1 der Verordnung vor, die Beiträge zur privaten Pflegeversicherung statt unter einer neuen Nummer 91 unter einer Nummer 95 in den Katalog aufzunehmen.

Nach dem Streichungsvorschlag der Bundesregierung unten zu Artikel 5 beziehen sich Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) und Artikel 7 (Aufbrauchsfrist für bisher eingeführte Vordrucke) allein auf die in Artikel 4 vorgesehene Änderung der Vordruckverordnung für die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren. Danach empfiehlt es sich, den Inhalt der Artikel 6 und 7 als Absatz 2 und 3 in den Artikel 4 zu übernehmen.

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, Artikel 4 wie folgt zu fassen:

„Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten

(1) Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In dem in Anlage 1 bestimmten Vordruck für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides wird in Zeile 45 die Angabe „8=Sozialgericht“ angefügt.

2. Das Hinweisblatt zu Anlage 1 wird in dem mit „Hauptforderungs-Katalog“ überschriebenen Abschnitt wie folgt geändert:

a) Der Text zu Katalog-Nr. 41 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherungsprämie/-beitrag (ohne Beiträge zur privaten Pflegeversicherung, vgl. Nr. 95)“.

b) Folgende Nummer 95 wird eingefügt:

„Beiträge zur privaten Pflegeversicherung (Zuständigkeit des Sozialgerichts) 95“.

3. In dem in Anlage 6 bestimmten Vordruck für den Antrag auf Neuzustellung des Mahnbescheides wird in Zeile 5 die Angabe „8=Sozialgericht“ angefügt.

(2) Die nach der Verordnung bisher eingeführten Vordrucke können bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter verwendet werden.

(3) Die auf Absatz 1 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

7. Zu Artikel 5 (Vordrucke für das Mahnverfahren)

Der Artikel wird gestrichen.

Begründung

Die Vorschrift ist entbehrlich.

8. Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Artikel 6 wird gestrichen.

Begründung

Die Vorschrift ist entbehrlich. Nach dem Vorschlag der Bundesregierung zu Artikel 4 ist der Inhalt des Artikels 6 in einen dem Artikel 4 angefügten Absatz 3 übernommen.

9. Zu Artikel 7 (Überleitungsvorschrift)

Artikel 7 wird gestrichen.

Begründung

Die Vorschrift ist entbehrlich. Nach dem Vorschlag der Bundesregierung zu Artikel 4 ist der Inhalt des Artikels 7 in einen dem Artikel 4 angefügten Absatz 2 übernommen.

10. Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 2b tritt mit Wirkung vom 1. März 1998 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“

Begründung

Die Geltung der bisherigen Regelung über den Gerichtsbescheid im sozialgerichtlichen Verfahren ist auf den 28. Februar 1998 befristet. Die Überführung in Dauerrecht erfolgt daher zum 1. März 1998.

Die Vorschriften, die mit der Öffnung des Mahnverfahrens für Beitragsansprüche von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung in Zusammenhang stehen, erfordern eine Vorlaufzeit. Für die Umsetzung in die Maschinenprogramme benötigt die Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren mindestens einen Monat. Der hinausgerückte Inkrafttretenszeitpunkt ist daher notwendig.

